

VORLÄUFIGER BESCHLUSS DES ÄLTESTENRATS DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

ZU DEN ANFRAGEN VON MIKA BARTELT UND VON MARK MÜLLER

Gießen, den 06. November 2025

I.

Herr Mika Bartelt, Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Justus-Liebig-Universität Gießen, stellte am 4. November 2025 eine Anfrage an den Ältestenrat.

Er bat um Klärung, ob die Anteilige Auszahlung von Aufwandsentschädigungen ausgeschiedener Referent*innen satzungswidrig ist.

Hintergrund für die Anfrage war die Neukonstituierung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der 64. Legislatur und das dadurch erfolgende Ausscheiden der Mitglieder des AStAs der 63. Legislatur.

II.

Des Weiteren stellte Herr Mark Müller, Mitglied des Studierendenparlaments der Justus-Liebig-Universität Gießen, im Zusammenschluss mit anderen Mitgliedern, am 30. Oktober 2025 eine Anfrage an den Ältestenrat.

Im Antrag wurde *unter anderem* um die Klärung der Fragen gebeten, ob die 1. Sitzung des 64. Studierendenparlaments am 23.10.2025 wiederholt werden muss.

Hintergrund der Anfrage war die Anfechtung der 1. Sitzung des 64. Studierendenparlaments aufgrund von Verfahrensfehlern, welche im Rahmen der Sitzung aufgetreten sind.

III.

Eine ausführliche Befassung mit den *gesamten* Anträgen und den hierhin aufgegriffenen Fragen, sowie eine Entscheidung mit ausführlicher Begründung zu den nachfolgenden Fragen, wird nachgereicht. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der 2. Sitzung des Studierendenparlaments der 64. Legislatur wird die Entscheidung des Ältestenrats über die oben genannten Anträge im Folgenden in verkürzter Form dargestellt.

IV.

Bezugnehmend auf Herr Mika Bartels Antrag schließt sich der Ältestenrat der Rechtsauffassung der Rechtsaufsicht der JLU an. Demnach ist § 17 der Finanzordnung der Studierendenschaft der JLU zu berücksichtigen, wonach pauschalisierte Aufwandsentschädigungen für die Referentinnen und Referenten des AStA gewährt werden können. Mit der Aufwandsentschädigung wird der gesamte Aufwand der ehrenamtlichen Tätigkeit pauschal abgegolten. Die Aufwandsentschädigung ist insbesondere – in Abgrenzung zu entgeltlichen

VORLÄUFIGER BESCHLUSS DES ÄLTESTENRATS DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

Arbeitsleistungen – weder an den Nachweis einer Arbeitsleistung, noch an eine konkrete Leistung gebunden. Anders als entgeltliche Arbeitsleistungen, zieht die pauschalisierte Aufwandsentschädigung i.S.d. § 17 der Finanzordnung der Studierendenschaft der JLU keinen Rückschluss auf eine tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung, dessen Umfang sich nach einem bestimmten Zeitraum richtet. Vielmehr entspricht es der Natur einer ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der verfassten Studierendenschaft, dass der Arbeitsaufwand variiert und die monatlich ausgezahlte Aufwandsentschädigung nicht zwangsläufig den tatsächlichen Arbeitsaufwand widerspiegelt.

Mithin ist die pauschalisierte Aufwandsentschädigung den Referentinnen und Referenten, die am 23.10.2025 aus dem Amt ausgeschieden sind, im gesamten Umfang auszuzahlen.

V.

In Bezug auf den Antrag von Herrn Mark Müller wurden (u.a.) mehrere Verfahrensfehler bei der Durchführung der 1. Sitzung des 64. Studierendenparlaments am 23.10.2025 gerügt. Von besonderer Relevanz ist hierbei die fehlende Zugänglichkeit der Sitzungsräume ab 21:00 Uhr sowie die von Beginn an unterlassene Einrichtung eines Live-Streams der Sitzung.

Sitzungen des Studierendenparlaments sind gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der verfassten Studierendenschaft und § 4 Satz 1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments grundsätzlich öffentlich abzuhalten. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden (§ 4 Satz 2 Geschäftsordnung des Studierendenparlaments).

Das Öffentlichkeitsgebot umfasst insbesondere die tatsächliche Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten, in denen das Studierendenparlament tagt. Mit der von § 6 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments verpflichtenden Einrichtung eines Live-Streams soll ein möglichst niedrigschwelliger Zugang gegenüber einer breiten Öffentlichkeit gewährt werden.

Mit dem Gebot der öffentlichen Verhandlung soll ein hohes Maß an Transparenz geschaffen werden, und damit die Akzeptanz des Studierendenparlaments und seiner Beschlüsse innerhalb der Studierendenschaft stärken. Das Öffentlichkeitsgebot folgt damit keinem Selbstzweck, sondern wird der Legitimation, die das Studierendenparlament durch die Studierenden in freien, gleichen und geheimen Wahlen erhält, gerecht.

Dass von Beginn an kein Live-Stream eingerichtet wurde, stellt einen gravierenden Fehler hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung dar. Ob dies zur Unwirksamkeit der Sitzung führt, muss im Einzelfall entschieden werden.

Der Sitzung vom 23.10.2025 konnten lediglich Personen beiwohnen, die sich vor Ort befunden haben. Diese Möglichkeit entfiel ab 21:00 Uhr, als der Sitzungsraum aufgrund verschlossener Türen von außen nicht mehr erreichbar war. Personen, die in ihrem berechtigten Vertrauen auf eine ordnungsgemäß durchgeführte Sitzung den Räumen des Studierendenparlaments fernblieben, um stattdessen den Live-Stream zu verfolgen, hatten von Beginn an keine Möglichkeit der Sitzung beizuwohnen. Selbst für Personen, die der Sitzung vor Ort folgen wollten, war dies ab 21:00 Uhr verwehrt. Ein Beschluss über die

VORLÄUFIGER BESCHLUSS DES ÄLTESTENRATS DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

Nichtöffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 3 GO wurde vorliegend auch nicht gefasst. Besonders schwerwiegend ist, dass es sich vorliegend um die konstituierende Sitzung der 64. Legislatur handelte, der eine richtungsweisende Bedeutung für die gesamte Legislaturperiode zukommt.

Hieraus folgt, dass jedenfalls ab 21:00 Uhr die Anforderungen, die aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit folgen, derart unterschritten wurden, dass keine wirksame Sitzung des Studierendenparlaments mehr durchgeführt werden konnte. Die Sitzung hätte unterbrochen werden müssen, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt worden wäre. Da dies nicht erfolgt ist, ist die Sitzung ab 21:00 Uhr, einschließlich sämtlicher ab diesem Zeitpunkt behandelter Tagesordnungspunkte, zu wiederholen.

VII.

1. Die Anteilige Auszahlung von Aufwandsentschädigungen ausgeschiedener Referent*innen ist satzungswidrig.

2. Die 1. Sitzung des Studierendenparlaments der 64. Legislatur muss aufgrund von Rechtsmängeln ab dem Zeitpunkt, an dem die Öffentlichkeit keinen Zugang zu den Räumlichkeiten hatte, in denen die Sitzung stattgefunden hat zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Dies umfasst insbesondere sämtliche in diesem Zeitraum behandelten Tagesordnungspunkte.